

# **Wahlordnung**

## **für die Vollversammlung des Diözesanrates der Katholiken der Erzdiözese München und Freising**

Beschlossen von der Diözesanrats-Vollversammlung am 10.03.2018

### **§ 1 Allgemeine Bestimmungen zu Wahlen**

#### **1. Wahlausschuss**

- a) Der Vorstand des Diözesanrats bestellt einen aus drei Personen bestehenden Wahlausschuss. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht selber zur Wahl stehen.
- b) Der Wahlausschuss wählt einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende. Die Leitung der Wahlen liegt bei dem / der Vorsitzenden.

#### **2. Aufgaben des Wahlausschusses**

- a) Die Ausschreibung der Wahlen einschließlich der Darstellung von Aufgaben und Anforderungen,
- b) die Entgegennahme und Prüfung der Wahlvorschläge,
- c) die Information der Vorgeschlagenen und die schriftliche Klärung der jeweiligen Bereitschaft zur Kandidatur,
- d) die Information der Mitglieder der Vollversammlung über die bis dahin benannten Kandidaten / Kandidatinnen,
- e) die Entscheidungen über Fragen des Wahlverfahrens in Zweifelsfällen,
- f) der Bericht an die Vollversammlung über seine Arbeit,
- g) die Durchführung der verschiedenen Wahlen,
- h) die Feststellung und Bekanntgabe der Wahlergebnisse,
- i) die Dokumentation der Wahlergebnisse als Teil des Protokolls der entsprechenden Vollversammlung durch die Unterschrift seines / seiner Vorsitzenden.

#### **3. Wahlvorschläge**

- a) Wahlvorschläge können von den stimmberechtigten Mitgliedern der Vollversammlung des Diözesanrats abgegeben werden.
- b) Wahlvorschläge sollen, unbeschadet des Rechts der stimmberechtigten Mitglieder der Vollversammlung, bis zur Eröffnung des jeweiligen Wahlvorganges Kandidaten/innen-Vorschläge zu machen, bis vier Wochen vor der entsprechenden Wahl bei den Mitgliedern des Wahlausschusses vorliegen.
- c) Alle Vorgeschlagenen haben ihr Einverständnis zur Kandidatur schriftlich oder in der Vollversammlung persönlich zu erklären.
- d) Die Kandidaten / Kandidatinnen und ihre Bereitschaft zu einer Kandidatur werden den Mitgliedern der Vollversammlung vom Wahlausschuss gemäß § 2 Abs. 4) der Geschäftsordnung der Vollversammlung zur Kenntnis gegeben.

#### **4. Durchführung der Wahlen**

Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt. Auf Vorschlag des Wahlleiters / der Wahlleiterin ist für Wahlen nach § 4 dieser Wahlordnung eine Wahl durch Akklamation möglich, wenn kein Wahlberechtigter / keine Wahlberechtigte Widerspruch einlegt.

#### **5. Ablauf der Wahlen in jedem Wahlgang**

- a) Die Vollversammlung wird gefragt, ob weitere Kandidaten- / Kandidatinnen-Vorschläge vorliegen.

- b) Die Kandidaten / Kandidatinnen stellen sich je einzeln vor. Der Wahlausschuss legt fest, wie viel Zeit hierfür zur Verfügung steht. Kandidaten / Kandidatinnen für gleichartige Ämter erhalten gleich viel Zeit. Nach jeder Vorstellung sind Rückfragen an den / die jeweilige(n) Kandidaten / Kandidatin möglich.
- c) Eine Personaldebatte kann beantragt und durchgeführt werden, nachdem sich alle Kandidaten / Kandidatinnen vorgestellt haben.  
Die Kandidaten / Kandidatinnen, die beratenden Mitglieder nach § 3 Abs. 2) der Satzung des Diözesanrates und Gäste nehmen daran nicht teil.
- d) Wahlvorgang
- e) Der / die Vorsitzende des Wahlausschusses gibt das Wahlergebnis bekannt und fragt den Gewählten / die Gewählte, ob dieser / diese die Wahl annimmt.

## 6. Wahlhandlung

- a) Es gibt für jeden Wahlvorgang in der Regel einen Stimmzettel, auf welchem der / die Name(n) der jeweiligen kandidierenden Person / Personen für einen anstehenden Wahlgang aufgeführt sind, und welcher ggf. bei ergänzenden Vorschlägen vom Wähler / von der Wählerin handschriftlich ergänzt wird, so dass durch Ankreuzen gewählt werden kann.  
Gewählt werden kann auch mit leeren Stimmzetteln durch Aufführen des oder der Namen der zu wählenden Person(en) durch den Wähler. Die Aufführung des Namens eines Kandidaten / einer Kandidatin gilt in diesem Fall (auch ohne Kreuz) als Ja-Stimme (siehe hierzu auch Buchstabe d).
- b) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Vollversammlung hat bei jedem Wahlgang für eine bestimmte Position so viele Stimmen als für die jeweilige Position Plätze zu vergeben sind. Ja- und ggf. Nein-Stimmen werden bei Feststellung der erlaubten Stimmenzahl zusammengezählt, auch wenn sie die gleiche Person betreffen.  
Eine Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Werden mehr Stimmen vergeben als Plätze zu vergeben sind, ist der Stimmzettel ungültig.  
Wird bei einer Person sowohl Ja als auch Nein angekreuzt und ist die maximal mögliche Stimmenzahl nicht überschritten, ist die Stimmabgabe für diese Person ungültig.  
Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.  
Zur Stimmabgabe ist die persönliche Anwesenheit erforderlich.
- c) Erfolgen die Wahlen für mehrere Positionen in einem Wahlgang, sollen entsprechend der Positionen mehrere Stimmzettel verwendet werden.
- d) Stehen bei einem Wahlgang auf einem Stimmzettel für eine zu besetzende Position nicht mehr Kandidaten / Kandidatinnen zur Verfügung als für diese Position zu wählen sind, ist für alle mit diesem Stimmzettel zu wählenden Positionen mit Ja/Nein zu wählen.  
Vorgefertigte Stimmzettel müssen die Möglichkeit bieten, bei jedem Kandidaten / jeder Kandidatin auf diesen Stimmzetteln Ja oder Nein anzukreuzen.  
Erfolgt die Wahl mit leeren Stimmzetteln gilt folgendes:  
Die Aufführung des Namens eines Kandidaten / einer Kandidatin ohne Zusatz von Ja oder Nein, ob mit oder ohne Kreuz, gilt als Ja-Stimme. Wenn kein Name bei einer Position aufgeführt wird, gilt dies gem. Buchst. b) als ungültige Stimme.  
Ist für eine Position nur eine Person zu wählen und nur ein Kandidat / eine Kandidatin benannt, genügt es, wenn der Stimmzettel nur mit Ja oder Nein gekennzeichnet wird. Wenn der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist, gilt dies gem. Buchst. b) als ungültige Stimme.
- e) Bei der Feststellung ob die Zahl der jeweils zu vergebenden Stimmen überschritten wird, sind die Ja- und Nein-Stimmen zusammenzuzählen.
- f) Bei den Einzelabstimmungen für die Positionen nach § 2 Abs. 2) und 3) dieser Wahlordnung sind diejenigen Kandidaten / Kandidatinnen gewählt, die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen. Bei allen übrigen

Einzelabstimmungen genügt die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- g) Bei Sammelabstimmungen für die Positionen nach § 8 Abs. 2) d) der Satzung des Diözesanrates sowie nach § 2 Abs. 4) b) und nach §§ 3 und 4 dieser Wahlordnung sind diejenigen Kandidaten / Kandidatinnen gewählt, welche die meisten gültigen Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Evtl. Nein-Stimmen werden bei der Feststellung der Reihenfolge nicht berücksichtigt.
- h) Bei einer Wahl mit Ja oder Nein ist allerdings ein Kandidat / eine Kandidatin mit mehr Nein- als Ja-Stimmen nicht gewählt.

## **7. Feststellung des Wahlergebnisses**

- a) Der Wahlausschuss entscheidet über die Gültigkeit von Stimmen mit einfacher Mehrheit.  
Ungültig sind bei einer Wahl auch Stimmzettel, die
  - nicht gekennzeichnet sind oder
  - unzulässig oder in einer das Wahlgeheimnis verletzenden Weise gekennzeichnet sind oder
  - Namen von nicht als Kandidat / Kandidatin zugelassenen Personen benennen.
- b) Erhält im Falle einer Einzelabstimmung nach § 2 Abs. 2) und 3) dieser Wahlordnung kein Kandidat / keine Kandidatin die notwendige absolute Mehrheit, erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten / Kandidatinnen mit den meisten Stimmen.
- c) Erhalten bei Sammelabstimmungen mehrere Kandidaten / Kandidatinnen die gleiche Stimmzahl, können aber wegen der vorgesehenen Zahl der zu Wählenden nicht alle berücksichtigt werden, findet zwischen den Kandidaten / Kandidatinnen, welche die gleiche Stimmzahl aufweisen, von denen aber nur ein Teil berücksichtigt werden kann, eine Stichwahl statt.  
Bei Stichwahlen ist gewählt, wer von den abgegebenen gültigen Stimmen die höchste Stimmzahl erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Auf Nein lautende Stimmen sind bei Stichwahlen ungültig.

## **§ 2 Wahlen zum Vorstand des Diözesanrates**

### **1. Vorbereitung der Wahl**

Die Wahlen zu den Mitgliedern des Vorstands des Diözesanrats der Katholiken werden vom Wahlausschuss spätestens mit Einberufung der Vollversammlung, deren vorläufige Tagesordnung die Durchführung der entsprechenden Wahlen vorsieht, nach § 2 Abs. 3) der Geschäftsordnung der Vollversammlung ausgeschrieben.

### **2. Wahlen zu dem / der Vorsitzenden des Diözesanrates**

- a) Die Wahl zum / zur Vorsitzenden wird gemäß § 7 Abs. 8) a) der Satzung des Diözesanrats durch den Erzbischof von München und Freising bestätigt.
- b) Scheidet der / die Vorsitzende während seiner / ihrer Amtszeit aus, so findet für den Rest der Amtszeit bei der nächsten Vollversammlung, für welche die Wahlvorbereitung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Wahlordnung möglich ist, eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit statt.
- c) Der Vorstand des Diözesanrats bestimmt in geheimer Wahl, welcher / welche der Stellvertreter / Stellvertreterinnen die Geschäfte des / der Vorsitzenden bis zu einer Nachwahl zum nächstmöglichen Zeitpunkt führt.

### **3. Wahlen zu den stellvertretenden Vorsitzenden des Diözesanrates**

- a) Die Wahlen für die stellvertretenden Vorsitzenden aus den Katholikenräten in den Seelsorgsregionen Nord, Süd und München und aus den katholischen Diözesan-Organisationen des Laienapostolats können in einem Wahlgang stattfinden, aber unter Verwendung getrennter Stimmzettel.
- b) Scheidet ein stellvertretender Vorsitzender / eine stellvertretende Vorsitzende während seiner / ihrer Amtszeit aus, so findet für den Rest der Amtszeit bei der nächsten Vollversammlung, für welche die Wahlvorbereitung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Wahlordnung möglich ist, eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit statt. Die Nachwahl soll dabei erst in der Vollversammlung erfolgen, vor welcher noch eine Vorbereitung der Wahl in einer Regionskonferenz der betroffenen Seelsorgsregionen bzw. in der Vollversammlung des Katholikenrates der Region München möglich ist.

### **4. Wahlen zu den weiteren Mitgliedern des Vorstands des Diözesanrates**

- a) Die Wahlen für die weiteren Mitglieder aus den Katholikenräten in den Seelsorgsregionen Nord, Süd und München, für die Vertreter / die Vertreterinnen aus den katholischen Diözesan-Organisationen des Laienapostolats und für das Mitglied aus den Delegierten der Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden können in einem Wahlgang stattfinden, aber unter Verwendung getrennter Stimmzettel.  
Scheidet eines dieser weiteren gewählten Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus seinem Amt, so findet für den Rest der Amtszeit bei der nächsten Vollversammlung, für welche die Wahlvorbereitung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Wahlordnung möglich ist, eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit statt.  
Die Nachwahl für die weiteren Mitglieder des Vorstands aus den Katholikenräten in den Seelsorgsregionen Nord, Süd und München soll dabei erst in der Vollversammlung erfolgen, vor welcher noch eine Vorbereitung der Wahl in einer Regionskonferenz der betroffenen Seelsorgsregionen bzw. in der Vollversammlung des Katholikenrates der Region München möglich ist.  
Scheidet das Mitglied des Vorstands aus den Delegierten der Gemeinderäte in den Muttersprachigen Katholischen Gemeinden mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand auch aus der Vollversammlung des Diözesanrates aus, soll die Nachwahl in den Vorstand erst in der Vollversammlung erfolgen, vor welcher noch eine Nachwahl eines Delegierten / einer Delegierten der Gemeinderäte in die Vollversammlung möglich ist.
- b) Die Wahlen für die Vertreter / Vertreterinnen im Landeskomitee und Zentralkomitee der deutschen Katholiken finden in getrennten Abstimmungen statt. Wenn mehrere Vertreter / Vertreterinnen zu wählen sind, werden diese in einem Wahlgang gewählt. Scheidet ein Vertreter / eine Vertreterin im Landeskomitee oder Zentralkomitee der deutschen Katholiken vorzeitig aus seinem Amt, so findet für den Rest der Amtszeit bei der nächsten Vollversammlung, für welche die Wahlvorbereitung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen dieser Wahlordnung möglich ist, eine Nachwahl für den Rest der laufenden Amtszeit statt.

## **§ 3 Wahlen zu den weiteren Personen gemäß § 3 Abs. 1) h) der Satzung des Diözesanrates („Einzelpersönlichkeiten“)**

### **1. Vorbereitung der Wahl**

- a) Die Wahlen zu den Einzelpersönlichkeiten werden vom Vorstand spätestens mit Einberufung der Vollversammlung, deren vorläufige Tagesordnung die Durchführung der entsprechenden Wahlen vorsieht, nach § 2 Abs. 3) der Geschäftsordnung der Vollversammlung ausgeschrieben.

- b) Auf Grundlage der Vorschläge und seiner eigenen Beratungen stellt der Vorstand gemäß § 4 e) der Satzung des Diözesanrats eine Liste der Kandidaten / Kandidatinnen für diese Wahl zusammen und klärt die Bereitschaft der Vorgeschlagenen zu ihrer Kandidatur. Diese wird den Mitgliedern der Vollversammlung gemäß § 2 Abs. 4) der Geschäftsordnung, spätestens jedoch zu Beginn der Wahl-Versammlung vorgelegt.  
Eine Ergänzung der Kandidatenliste vor Eröffnung des Wahlvorganges gemäß § 1 Abs. 3 b) bedarf der Zustimmung der Vollversammlung.

## **2. Wahlen**

- a) Zu Beginn der Wahl beschließt die Vollversammlung auf Vorschlag des Vorstands des Diözesanrats, wie viele Personen zur Versammlung unter Berücksichtigung der Höchstzahl nach § 3 Abs. 1) h) der Satzung des Diözesanrats bei dieser Wahl hinzu gewählt werden können.
- b) Die Wahlen zu den Einzelpersonlichkeiten finden in einem Wahlgang statt.

## **3. Nach- oder Ergänzungswahlen**

Nachwahlen oder Ergänzungswahlen gemäß § 4 e) der Satzung des Diözesanrates finden jeweils auf Beschluss der Vollversammlung statt und können auch bereits in der sie beschließenden Vollversammlung vorgenommen werden.

# **§ 4 Wahlen zu den Vertretern / Vertreterinnen in diözesanen Gremien gemäß § 7 Abs. 8) c) der Satzung des Diözesanrats**

## **1. Vorbereitung der Wahl**

- a) Die Wahlen zu den Vertretern / Vertreterinnen in diözesanen Gremien werden vom Vorstand spätestens mit Einberufung der Vollversammlung, deren vorläufige Tagesordnung die Durchführung der entsprechenden Wahlen vorsieht, nach § 2 Abs. 3) der Geschäftsordnung der Vollversammlung ausgeschrieben.
- b) Der Vorstand klärt die Bereitschaft der Vorgeschlagenen zu einer eventuellen Kandidatur ab.
- c) Auf Grundlage der Vorschläge und seiner eigenen Beratungen stellt der Vorstand eine Liste der Kandidaten / Kandidatinnen für diese Wahl zusammen. Diese wird den Mitgliedern der Vollversammlung gemäß § 2 Abs. 4) der Geschäftsordnung, spätestens jedoch zu Beginn der Wahl-Versammlung vorgelegt.  
Eine Ergänzung der Kandidatenliste vor Eröffnung des Wahlvorganges gemäß § 1 Abs. 3 b) bedarf der Zustimmung der Vollversammlung.

## **2. Wahlen**

- a) Für jede Vertretung findet ein eigener Wahlgang statt.
- b) Zu Beginn der Wahlen gibt der / die Vorsitzende des Wahlausschusses bekannt, wie viele Kandidaten / Kandidatinnen für die entsprechende Vertretung gewählt werden können.

# **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt mit Beschluss der Vollversammlung vom 10.03.2018 in Kraft.